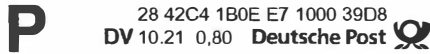


Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln



## Transparenzregister

Service-Nummer  
kostenlos aus dem deutschen Festnetz  
Telefon (0800) 12 34 -340  
E-Mail: [gebuehr@transparenzregister.de](mailto:gebuehr@transparenzregister.de)

Amsterdamer Straße 192 · 50735 Köln

Datum: 22.10.2021

### Betreff: Gesetzliche Änderung der Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie ein Antragsformular für einen Antrag auf Gebührenbefreiung von der jährlichen Führungsgebühr für das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Die registerführende Stelle erhebt von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, zu denen auch eingetragene Vereine gehören, eine jährliche Führungsgebühr. Rechtseinheiten, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen, können sich für das laufende und für zukünftige Jahre befreien lassen.

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde zum 1. August 2021 das Verfahren für eine mögliche Gebührenbefreiung für Gebühren ab dem laufenden Jahr 2021 erheblich vereinfacht. Ein solcher Antrag kann nunmehr mittels des angehangenen Antragsformulars einfach gestellt werden. Wenn - wie in dem angehangenen Antragsformular vorgesehen - im Antrag auf Gebührenbefreiung die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert wird und das Einverständnis darüber erklärt wird, dass die registerführende Stelle beim Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf, bedarf es keiner weiteren Nachweise mehr im Hinblick auf die Bescheinigung der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zweckes (vgl. § 24 Abs. 1 Sätze 2, 3 GwG). Im Falle der Inanspruchnahme einer Gebührenbefreiung senden Sie uns bitte das ausgefüllte Antragsformular unterschrieben zurück. Die Gebührenbefreiung wird dann von uns geprüft und vermerkt, so dass Sie in Zukunft keine Gebührenbescheide mehr erhalten.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung aufgrund dieses Antrags auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nur für Gebührenjahre ab dem (laufenden) Jahr 2021 und für die Zukunft erfolgen kann, nicht mehr für frühere Jahre. Etwaige Ihnen zugegangene Gebührenbescheide für vergangene Jahre sind zu begleichen, da der Gesetzgeber für die Gebührenjahre 2017 bis 2019 eine Gebührenbefreiung nicht vorgesehen hat. Haben Sie für das Gebührenjahr 2020 bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Befreiung nach Maßgabe der damals geltenden gesetzlichen Vorschriften gestellt, wird dieser von uns berücksichtigt. Wir bitten Sie deshalb, mit der nun gesetzlich vereinfachten Stellung des Befreiungsantrages für 2021 und zukünftige Jahre, etwaig ausstehende Gebühren für die Vorjahre vor 2021 zeitnah zu begleichen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an [gebuehr@transparenzregister.de](mailto:gebuehr@transparenzregister.de) oder 0800 12 34 340 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die registerführende Stelle